

Bundesministerium des Innern
Referat MI 3
per Mail: mi3@bmi.bund.de

Tel.: 030/2 46 36-437
Mail: mig@paritaet.org
Unser Zeichen: cor
Berlin, 22. Januar 2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international
Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern**

Ihr Schreiben vom 09.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst möchten wir uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken.

Wir begrüßen ausdrücklich einige der vorgesehenen Änderungen, z.B., dass sämtliche Aufenthaltstitel zum Familiennachzug künftig eine Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit einschließen werden (Nr. 13) und die Verbesserung, dass daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige nicht mehr den Einschränkungen der Beschäftigungsverordnung unterliegen werden (Nr. 17).

Dennoch sehen wir zwei der vorgesehenen Änderungen kritisch, da sie die Ausnahmen der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zur Berechnung der Sicherung des Lebensunterhalts unzureichend abdecken (Nr. 2) bzw. zu einer Verschlechterung der Situation von drittstaatsangehörigen Ehegattennachzüglern zu Deutschen beitragen (Nr. 14).

Zu den einzelnen Punkten:

1. § 2 AufenthG

a) *Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:*

„Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. *Kindergeld,*
2. *Kinderzuschlag,*

3. *Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes,*
4. *Erziehungsgeld,*
5. *Elterngeld,*
6. *Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch, Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und*
7. *öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.“*

Aus unserer Sicht sollten bei den Ausnahmen der Bezug folgender Leistungen mit berücksichtigt werden:

- **Das Wohngeld**

Laut Wohngeld- und Mietenbericht 2010 von Juni 2011 wird Wohngeld geleistet, *„damit einkommensschwächere Haushalte oberhalb der Grundsicherung die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Das Wohngeld ist daher ein unverzichtbarer und integraler Bestandteil einer grundsätzlich marktwirtschaftlich ausgerichteten Wohnungs- und Mietenpolitik.*

Das Wohngeld soll die Mietzahlungsfähigkeit der wohngeldberechtigten Haushalte gewährleisten. Dadurch sind die begünstigten Haushalte nicht nur auf ein ganz besonders mietgünstiges und deshalb enges Marktsegment im Wohnungsbestand beschränkt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine wohnungspolitisch unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes“ (S.26).

Hier wird deutlich, dass das Wohngeld eine wohnungspolitische Maßnahme ist und nicht die Sicherung des Existenzminimums einer Person verfolgt. Da grundsätzlich Zielgruppe des Wohngeldes ein Personenkreis mit einem Einkommen über dem ALG II-Niveau ist, sollte der Bezug nicht zu einem ausländerrechtlichen Nachteil führen. Auch muss in vielen Fällen, um die unschädliche Leistung Kinderzuschlag beziehen zu können, die bislang schädliche Leistung Wohngeld in Anspruch genommen werden.

- **Der Unterhaltsvorschuss**

Der alleinerziehende Elternteil eines Kindes, der auf den Unterhaltsvorschuss angewiesen ist, da der andere Elternteil nicht seinen Unterhaltszahlungen nachkommt, darf nicht deswegen weiteren Nachteilen im Ausländerrecht ausgesetzt sein.

Mehr- und Sonderbedarfe nach SGB II/XII/AsylbLG wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, Krankheit und/oder Behinderung

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Bezug dieser Leistungen negative ausländerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen sollte.

2. § 28 AufenthG

a) *Absatz 2 wird wie folgt geändert:*

aa) *In Satz 1 werden die Wörter „sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann“ durch die Wörter „über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt“ ersetzt.*

Der Paritätische lehnt diese Änderung ausdrücklich ab. Die Argumentation, dass durch die Änderung „Widersprüche innerhalb des Aufenthaltsgesetzes beseitigt“ werden, „da die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis im Übrigen regelmäßig an Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 geknüpft ist (§ 9 Absatz 2 Nummer. 7, § 18b Nummer 4, § 19a Absatz 6, § 26 Absatz 4 Satz 1, § 31 Absatz 3, § 35 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG)“ ist nicht nachvollziehen, da die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auch ohne den Nachweis der Sprachkenntnisse in bestimmten Fällen möglich ist (siehe hierzu die Regelung für Hochqualifizierte in §19, für Selbstständige Tätigkeit in §21 (4) und bei Härtefällen gemäß §23 (2) AufenthG).

Die Verschärfung der Sprachanforderungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis stellt eine zudem zusätzliche Benachteiligung der deutschen Staatsangehörigen dar, die nicht eine Zeitlang im europäischen Ausland verbracht haben und daher nicht unter die Regelungen des Unionsrechts fallen.

Im Gegenteil zu den Familienangehörigen der sogenannten Rückkehrer, die das Daueraufenthaltsrecht bekanntlich ohne den Nachweis von Sprachkenntnissen verliehen wird. Deutsche und ihre Familienangehörigen, die nicht von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, wären hier zukünftig noch stärker benachteiligt, als es jetzt schon aufgrund der bestehenden Regelung der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Löhlein

Leiter der Abteilung Migration und internationale Kooperation